

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



BRANDENBURG

Grundlage

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg

Anspruch

- mindestens 10 Tage in zwei Jahren für alle Arbeitnehmer*innen, nicht übertragbar
- bei Ablehnung muss bis Ende Folgejahr nächster Antrag bewilligt werden

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Zur Beantragung reicht formloses Schreiben - Anerkennung und Einladungsbestätigung muss erst bei Verlangen der Arbeitgeberin vorgelegt werden

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags, schriftlich und begründet
- "[...] wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen."

Beantragungsfrist bei EVA

- 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- Keine - auch Tagesworkshops möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Unterrichtsstunden, ohne Pausen
- gilt auch am An- und Abreisetag - sonst werden beide Tage als einer anerkannt

Besonderheiten

- AN und AG können schriftlich vereinbaren, den BU zukünftiger Jahre zu längerfristigen Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung zusammen zu fassen!